



Finanzamt Braunschweig-Wilhelmstraße * Postfach 32 49 * 38022 Braunschweig

Finanzamt Braunschweig-Wilhelmstraße

Firma
Otto Geiler GmbH & Co. KG Heizung Klima
Sanitär
Dessaustr. 1a
38124 Braunschweig

Bearbeitet von
Frau Bargmann

ZiNr.
506

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0531) 489 -

Braunschweig

14/202/41106

539

25. September 2017

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass Firma Otto Geiler GmbH & Co. KG Heizung Klima Sanitär, 38124 Braunschweig, Dessaustr. 1a Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 14/202/41106 / unter der Umsatzsteuernummer-Identifikationsnummer DE114883238 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 24. September 2020.



(Dienstsiegelabdruck)

Bargmann
(Unterschrift)

Dienstgebäude
Wilhelmstraße 4
38100 Braunschweig

Telefon
(0531) 489 - 0
Telefax
(0531) 48 92 24

Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr; Mo.
14.00 - 17.00 Uhr

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE90 2500 0000 0027 0015 02,
BIC MARKDEF1250
Nord/LB Braunschweig, IBAN DE42 2505 0000 0000 8114 22,
BIC NOLADE2HXXX

E-Mail: Poststelle@fa-bs-w.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

UST 1 TG - Nachweis Bau- / Gebäudereinigungsleistungen

Vordruckmuster für den Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und / oder Gebäudereinigungsleistungen 09.2016

Internet: www.ofd.niedersachsen.de



Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Braunschweig-Wilhelmstraße schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.